

ENTWURF

**Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung**

Die Behörde für Justiz und Gleichstellung der Freien und Hansestadt Hamburg  
und

das Ministerium für Justiz, Kultur und Europa des Landes Schleswig-Holstein

treffen auf der Grundlage des zwischen dem Land Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg über die Zusammenarbeit im Bereich der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung geschlossenen Staatsvertrages folgende Vereinbarungen:

1. Unterbringung

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg stellt dem Land Schleswig-Holstein für den Vollzug der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung zunächst bis zu 11 Plätze für männliche, erwachsene Personen insbesondere in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Fuhlsbüttel und, soweit ein entsprechender besonderer Behandlungsbedarf besteht, in der Sozialtherapeutischen Anstalt Hamburg zur Verfügung.
- (2) Freie Plätze des für Schleswig-Holstein vorgehaltenen Kontingents können von Hamburg genutzt werden.
- (3) Die Möglichkeit, Untergebrachte aus Schleswig-Holstein, für die eine sozialtherapeutische Behandlung angezeigt ist, in der Sozialtherapeutischen Abteilung der JVA Lübeck unterzubringen, bleibt unberührt.

2. Verlegung

- (1) Die JVA Lübeck unterrichtet die JVA Fuhlsbüttel rechtzeitig über den bevorstehenden Beginn einer Sicherungsverwahrung oder einer Therapieunterbringung.
- (2) Eine Verlegung in die JVA Fuhlsbüttel erfolgt mit Beginn der Unterbringung.

3. Vollzug der Sicherungsverwahrung

Untergebrachte aus Schleswig-Holstein werden gemäß dem Hamburger Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz behandelt und auf die Entlassung vorbereitet.

4. Entlassungsvorbereitung

- (1) Zur Vorbereitung der Entlassung werden die Untergebrachten aus dem Land Schleswig-Holstein in der Regel in die JVA Lübeck zurückverlegt.

- (2) Ausnahmsweise können Untergebrachte in den offenen Vollzug auch einer anderen Justizvollzugsanstalt des Landes Schleswig-Holstein verlegt werden, wenn sie den Anforderungen an einer Unterbringung im offenen Vollzug genügen.
  - (3) Die Rückverlegung unterbleibt, wenn in besonders begründeten Einzelfällen eine andere Entlassungsperspektive angezeigt ist. Hierüber ist ein Einvernehmen zwischen den Ländern herzustellen.
5. Verlegungen und Überstellungen aus besonderen Gründen
- (1) Untergebrachte aus Schleswig-Holstein, die zur Abwehr einer in ihrer Person liegenden Gefahr von anderen Untergebrachten getrennt werden müssen, können in die Sicherheitsabteilung der JVA Lübeck verlegt oder überstellt werden.
  - (2) Untergebrachte aus Schleswig-Holstein können aus wichtigem Grund in eine Justizvollzugsanstalt des Landes Schleswig-Holstein überstellt oder verlegt werden, wenn dies aus behandlerischen Gründen erforderlich ist und sie sich mit den dortigen Unterbringungsbedingungen einverstanden erklären.
6. Zuständigkeiten
- Über die Unterbringung nach Nr. 1 Absatz 3, über die Entlassungsvorbereitung nach Nr. 4 und über die Verlegungen und Überstellung nach Nr. 5 verständigen sich die Justizvollzugsanstalten Lübeck und Fuhlsbüttel. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, sind die jeweiligen Aufsichtsbehörden zu beteiligen.
7. Andere Maßregel der Besserung und Sicherung
- Für Untergebrachte aus Schleswig-Holstein, gegen die eine andere Maßregel der Besserung und Sicherung verhängt wird, gilt der Vollstreckungsplan des Landes Schleswig-Holsteins.
8. Kostenregelung
- (1) Das Land Schleswig-Holstein erstattet die Kosten für die von der Freien und Hansestadt Hamburg vorgehaltenen Unterbringungsplätze
  - (2) Soweit Hamburg Plätze in der Abteilung für Sicherungsverwahrung der JVA Fuhlsbüttel, die für das Land Schleswig-Holstein vorgehalten werden, in Anspruch nimmt, entfällt die Erstattung für die nicht genutzten Plätze.
  - (3) Die Höhe des Tagessatzes für die vorgehaltenen Plätze bemisst sich nach einem zwischen den Ländern abgestimmten Berechnungsschema auf Grundlage einer Teilkostenrechnung. Für den Zeitraum bis zum 31. Dezember 2015 wird der Tagessatz je Unterbringungsplatz auf pauschal 250 € festgelegt. Der Tagessatz für die vorgehaltenen Unterbringungsplätze reduziert sich pauschal um 20 € für jeden nicht in Anspruch genommenen Platz. Beginnend im Jahr 2015 wird der Tageshaftkostensatz auf der Grundlage des Vorjahres alle zwei Jahre überprüft und für die folgenden beiden Jahre festgelegt.
  - (4) Die Kosten für die Unterbringung werden halbjährlich in Rechnung gestellt.
  - (5) Außergewöhnliche, einem Untergebrachten direkt zurechenbare Kosten (z. B. für besonderes kostenintensive Medikamente, spezielle Hilfsmittel oder

für Behandlungen in externen Krankenhäusern, werden einzeln abgerechnet, soweit diese Ausgaben unmittelbar haushaltswirksam sind.

- (6) Für Behandlungen im Zentralkrankenhaus der Untersuchungshaftanstalt wird die Differenz zwischen den jeweiligen Tagessätzen zusätzlich in Rechnung gestellt.
- (7) Besondere Aufwendungen für medizinisch-therapeutische Behandlungen, der nach dem Therapieunterbringungsvollzugsgesetz Untergebrachten werden erstattet.

#### 9. Informationspflichten und Transport

- (1) Rechtzeitig vor jeder Verlegung oder Überstellung erfolgt ein umfassender Informationsaustausch zwischen den beteiligten Justizvollzugsanstalten.
- (2) Transporte werden durch die abgebende Anstalt durchgeführt.

#### 10. Unterbringung nach Beendigung der Sicherungsverwahrung

Eine Unterbringung gemäß § 3 des Staatsvertrages setzt voraus, dass der entlassene Sicherungsverwahrte unter das Konzept der vorgesehenen Einrichtung fällt und eine polizeiliche Observation nicht erforderlich ist. Hierüber ist ein Einvernehmen zwischen den Ländern herzustellen.

#### 11. Zusammenarbeit

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg unterrichtet das Land Schleswig-Holstein über die Konzeption der Einrichtung für Sicherungsverwahrung in der JVA Fuhlsbüttel. Wesentliche Änderungen werden frühzeitig mitgeteilt.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg und das Land Schleswig-Holstein unterrichten sich wechselseitig über die Entwicklung der Anzahl der Strafgefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung.
- (3) In der Regel findet einmal im Jahr eine gemeinsame Besprechung über die Durchführung der Sicherungsverwahrung und der Therapieunterbringung statt.
- (4) Die vereinbarte Evaluation erfolgt spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Staatsvertrages.

#### 12. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvereinbarung tritt mit Inkrafttreten des Staatsvertrages in Kraft.

gez. Präses der Behörde für Justiz und Gleichstellung

gez. Ministerin für Justiz, Kultur und Europa